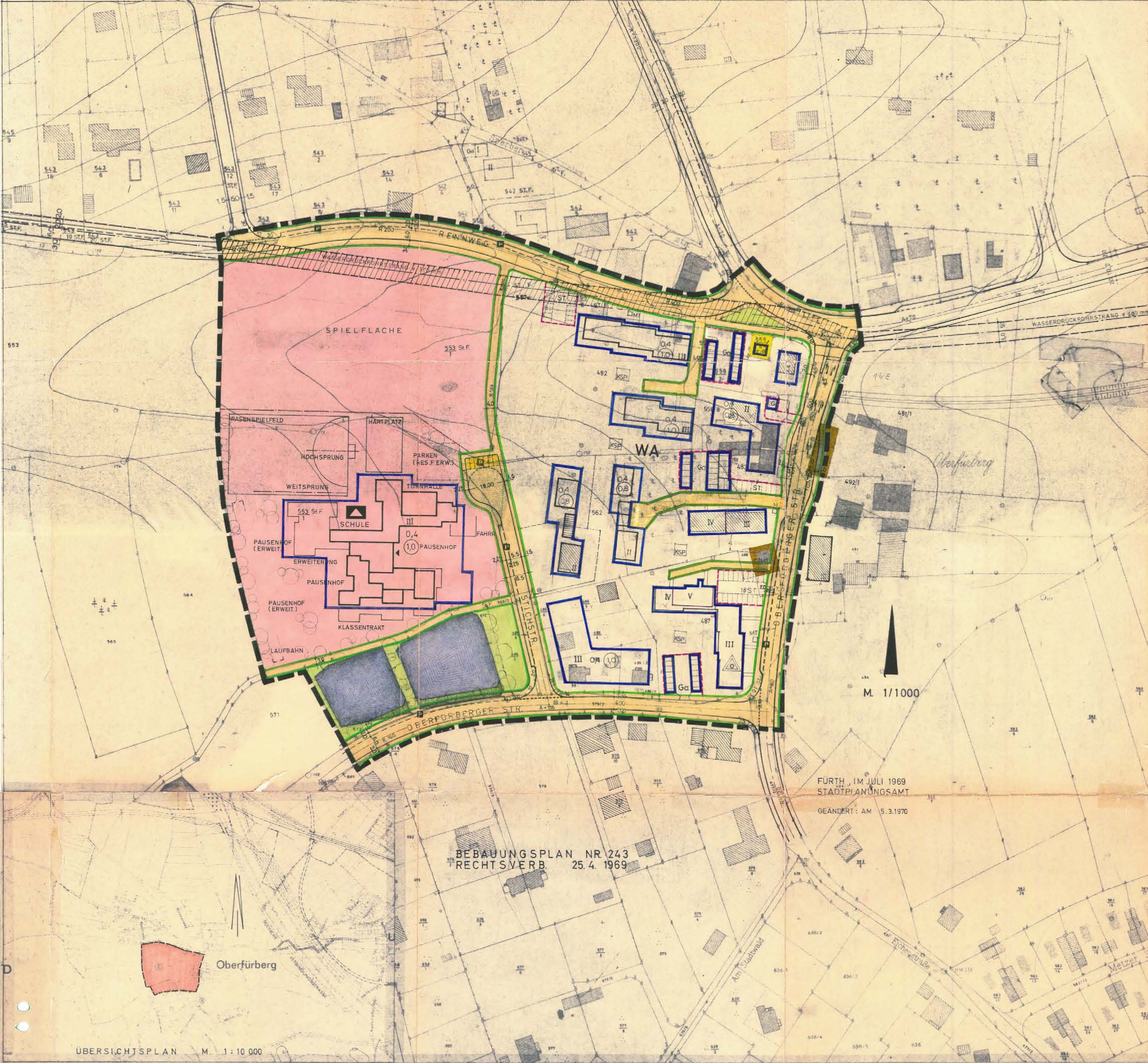

FÜRTH, IM JULI 1969
STADTPLANUNGSAMT

GEÄNDERT: AM 5.3.1970

BEBAUUNGSPLAN NR. 243
RECHTSVERB. 25.4.1969

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10 000

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (1,0) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- △ — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF (SCHULE)
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN (EBENERDIG)
- MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER STADTWERKE FÜRTH (WASSERLTG. ø 500)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (TRAFOSTATION)
- MT — MÜLLTONNENSTANDPLATZ
- KSP — KINDERSPIELPLATZ
- TRENNUNGSLINIE ZW. GEBÄUDEN MIT VERSCH. GESCHOSSZAHLEN
- WASSERFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHE

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE

- VORH. HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 553 — GRUNDSTÜCKSNUMMER
- ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
- BEBAUUNGSVORSCHLAG
- GEPL. GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 328 — HÖHENSCHICHTLINIEN
- BEPFLANZUNG

BEBAUUNGSPLAN - SATZUNG

§ 1

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 352 BESTEHT AUS:
a) DIESEM PLANBLATT VOM 15.4.1971
b) BEIBLATT: LÄNGSSCHNITT VOM 24.11.1969

§ 2

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

DER GELTUNGSBEREICH IST ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) I.S.DES § 4 BauNVO. VON DEN AUSNAHMEN DES § 4 (3) BauNVO WERDEN DIE IN ZIFFER 6 GENANNTEN ANLAGEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES. DIE ANLAGEN DES § 14 (1) BauNVO SIND UNZULÄSSIG.

§ 3

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

SOWEIT IM PLAN KEINE GRUNDFLÄCHEN- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN FESTGESETZT SIND, ERGIBT SICH DAS HÖCHSTZULÄSSIGE MASS DER BAUL. NUTZUNG AUS DEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN U. DEN GESCHOSSZAHLEN.

§ 4

BAUWEISE

ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE MIT FOLGENDEN ABWEICHUNGEN GEM. § 22 (4) BauNVO:
a) INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN, FÜR DIE NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG SIND, DÜRFEN GEBÄUDE ALS HAUSGRUPPEN AUCH MIT EINER LÄNGE VON MEHR ALS 50,0m ERRICHTET WERDEN.
b) KLEINGARAGEN SIND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN AN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZULÄSSIG.

§ 5

ÄUSSERE GESTALTUNG

DIE NICHT ÜBERBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE MIT AUSNAHME DER FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE SIND ALS GRÜNFLÄCHEN ODER GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.

„ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.11.1968 (BGBL.S. 1237)

FÜR DEN ENTWURF UND SEINE TECHN. RICHTIGKEIT

BEARBEITET: 15.3.1971
GEZEICHNET: 22.3.1971
GEPRÜFT FPL: 14.4.1971
GEPRÜFT VPL: 14.4.1971
PL: 14.4.1971

GEÄNDERT 6.7.1971 / 28.9.1971 — FÜRTH, 15.4.1971 STADT FÜRTH STADTPLANUNGSAMT (RETTIG) OBERBAURAT

DER STADTRAT VON FÜRTH HAT FÜR DAS GEBIET IN DEN GRENZEN DES IM PLAN FESTGESETZTEN RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES AM 22.4.1971 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 30 B BAUG BESCHLOSSEN.

FÜRTH, 10.5.1971 STADT FÜRTH BAUREFERAT (SCHNEIDER) BERUFSM. STADTRAT (SIEGEL)

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS GEM § 2 ABS 6 B BAUG VOM 24.5.1971 BIS EINSCHL. 25.6.1971 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 14.5.1971 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

FÜRTH, 6.7.1971 STADT FÜRTH STADTPLANUNGSAMT (RETTIG) OBERBAURAT (SIEGEL)

DER BEBAUUNGSPLAN MIT ALLEN SEINEN TEILEN IST GEM. § 10 B BAUG MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 15.7.1971 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

FÜRTH, 9.8.1971 STADT FÜRTH (SCHERZER) OBERBÜRGERMEISTER (SIEGEL)

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 B BAUG VON DER REGIERUNG VON MITTELFRANKEN MIT RE VOM 8.10.1971 NR II/8 - 2600i 55/71 GENEHMIGT WORDEN.

FÜRTH, 12.11.1971 STADT FÜRTH (SCHERZER) OBERBÜRGERMEISTER (SIEGEL)

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTMACHUNG NACH § 12 B BAUG IM AMTSBLATT DER STADT FÜRTH NR. 39 VOM 29.10.1971 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

FÜRTH, 1.11.1971 STADT FÜRTH STADTPLANUNGSAMT (RETTIG) OBERBAURAT (SIEGEL)

PLANBLATT ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 352

GEBIET:

ZW. RENNWEG, OBERFÜRBERGER STR. UND DEN OSTL. GRUNDSTÜCKSGRENZEN DER FLNR. 571, 564 UND 553.

GEMARKUNG DAMBACH

FÜRTH, 10.5.1971
BAUREFERAT